

Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

Vom 29. April 2008

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2008-12)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Masterstudiengänge (4-semesterig) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 28. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-29) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) für die Bachelor- (6-semesterig) und Master-Studiengänge (4-semesterig) an der Julius Maximilians-Universität Würzburg werden wie folgt ergänzt:

Zu § 2 ASPO: Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Akademischer Grad

Abs. 4: Ausgestaltung und Ziele des Master-Studiums

Sätze 1 und 2:

Das Profil des konsekutiven Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik ist stärker forschungsorientiert, wobei der Schwerpunkt in der anwendungsorientierten Forschung liegt. Der bzw. die Studierende lernt Aufgabenstellungen und Systeme der Wirtschaftsinformatik zu analysieren, Defizite zu identifizieren und unter Einsatz etablierter sowie neuer Methoden und Techniken systematisch eine konzeptionell neue bzw. verbesserte Lösung zu erarbeiten. Durch die Master-Prüfung soll der Kandidat bzw. die Kandidatin ferner nachweisen, dass er bzw. sie fundierte Fachkenntnisse erworben hat.

Abs. 5: Verleihung eines akademischen Master-Grades

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ („M.Sc.“) verliehen.

Zu § 4 ASPO: Zugangsvoraussetzungen zum Master-Studium

Abs. 1: Zugangsvoraussetzungen

Sätze 4 und 7

¹*Voraussetzung für den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist der Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg oder eines gleichwertigen in- oder aus-*

ländischen Abschlusses. ²Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist hierbei nur eröffnet, wenn in den folgenden Studienfächern Module im Umfang von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten absolviert wurden:

- Wirtschaftsinformatik
- Wirtschaftswissenschaft
- Informatik.

³Sofern die erforderlichen ECTS-Punkte nicht ausschließlich in der Wirtschaftsinformatik erbracht wurden, muss eine ausreichende Schwerpunktsetzung in der Wirtschaftsinformatik erfolgt sein.

⁴Die Eignungskommission (Nr. 3) kann Module aus weiteren Studienfächern zulassen, sofern diese zu einer gleichwertigen, fachlich einschlägigen Qualifikation geführt haben. ⁵Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse bzw. der Studienfächer sowie darüber, ob gegebenenfalls eine ausreichende Schwerpunktsetzung im Bereich der Wirtschaftsinformatik vorliegt, entscheidet ebenfalls die Eignungskommission.

⁶Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses 2,0 oder besser beträgt oder von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nach dem ECTS-Notensystem der Grad A erreicht worden ist. ⁷Für den Fall des Vorliegens eines solchen überdurchschnittlichen Abschlusses ist der Zugang zum Master-Studium unmittelbar eröffnet.

⁸Für den Fall des Nichtvorliegens eines solchen überdurchschnittlichen Abschlusses besteht die Möglichkeit des Zugangs zum Master-Studium, falls der Bewerber bzw. die Bewerberin eine Gesamtnote von 3,0 oder besser oder nach dem ECTS-Notensystem den Grad B im Hochschulabschluss des betreffenden Studiengangs erreicht sowie seine bzw. ihre Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachgewiesen hat.

⁹Das Eignungsverfahren wird wie folgt durchgeführt:

1. Zweck der Feststellung

¹Im Eignungsverfahren wird anhand

1. des Bildungsganges, insbesondere der Leistungen im bisherigen Studium,
2. der Motivation für das Master-Studium,
3. der fachlichen und methodischen Kenntnisse,
4. nachgewiesener Schlüsselqualifikationen, insbesondere in Präsentations- und Kommunikationstechniken sowie Teamarbeit und
5. nachgewiesener Praktika und Tätigkeiten im Bereich Wirtschaftsinformatik innerhalb bzw. außerhalb des bisherigen Studiums

beurteilt, wer die Qualifikation für ein Master-Studium aufweist. ²Ziel ist es festzustellen, ob die Bewerber bzw. Bewerberinnen den erhöhten Anforderungen des Master-Studiums genügen und in der Lage sein werden, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. ³Die Qualifikation für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik setzt den Nachweis der Eignung nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus.

2. Verfahren zur Feststellung der Eignung

2.1 Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich zweimal, jeweils einmal im Sommer- sowie einmal im Wintersemester, durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg durchgeführt.

2.2 ¹Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Wintersemester sind schriftlich bis zum 15. Juli an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Eignungskommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ²Unterlagen gemäß Nr. 2.3.4 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 31. August nachgereicht werden.

³Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren für das jeweils folgende Sommersemester sind schriftlich bis zum 15. Januar an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende der Eignungskommission form- und fristgerecht zu stellen (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 2.3.4 können aus von dem Bewerber bzw. der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 28. Februar nachgereicht werden.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

1. Eine schriftliche detaillierte Begründung für die Wahl des Studiengangs, aus der insbesondere die Motivation für den Wunsch zur Zulassung im Master-Studiengang Wirt-

schaftsinformatik an der Universität Würzburg hervorgeht und die zudem Kontaktdaten (z. B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) enthält,

2. ein tabellarischer Lebenslauf,
3. ein Abiturzeugnis bzw. ein gleichwertiges Zeugnis, das die Hochschulreife bescheinigt,
4. der Nachweis eines den Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik eröffnenden international anerkannten Bachelor-Abschlusses oder eines durch die Kommission (Nr. 3) als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Abschlusses im Sinne der fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 1 Satz 4.

Zusätzlich ist eine Übersicht aller erbrachten Prüfungsleistungen erforderlich, in der Inhalt bzw. Titel, Art und Note der jeweiligen Veranstaltung aufgelistet sein müssen. Dabei ist die Übersendung eines Zeugnisses, das lediglich die Endnote ausweist, nicht ausreichend.

Sollte der Bewerber bzw. die Bewerberin noch nicht über ein Bachelor-Zeugnis verfügen, z. B. weil die letzten Prüfungsleistungen erst nach dem Bewerbungsschluss absolviert werden bzw. die Bekanntgabe der ausstehenden Noten nicht rechtzeitig vor dem Bewerbungsschluss erfolgt ist, muss eine Auflistung sämtlicher bisher erbrachter Prüfungsleistungen eingereicht werden, wobei insbesondere auf den Ausweis der erfolgreich absolvierten ECTS-Leistungspunkte zu achten ist. Zusätzlich ist eine Übersicht der noch fehlenden Prüfungsleistungen mit Angabe der ECTS-Punkte vorzulegen.

5. bei Studienbewerbern bzw. Studienbewerberinnen, die den einschlägigen Bachelor-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. Dieser wird durch Vorlage der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 („Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse“) in der jeweils geltenden Fassung benannten Sprachzeugnisse erbracht. Im Falle des Nachweises durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) ist die entsprechende Prüfungsordnung der Universität Würzburg vom 15. Februar 2006 in der jeweils geltenden Fassung einschlägig.
6. eine Übersicht und Nachweise über erworbene Schlüsselqualifikationen.
7. eine Übersicht sowie geeignete Nachweise über Praktika und Tätigkeiten im Bereich Wirtschaftsinformatik innerhalb bzw. außerhalb des bisherigen Studiums.

3. Eignungskommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Eignungskommission (im Folgenden: „Kommission“) mit drei Mitgliedern durchgeführt. ²Neben dem Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (führt den Vorsitz) sind dies zwei weitere Professoren bzw. Professorinnen oder sonstige nach der Hochschulprüfverordnung (HSchPrüferV) zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugte Mitglieder der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ³Mindestens ein Mitglied der Kommission sollte ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin für Wirtschaftsinformatik sein. ⁴Die Bestellung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den Fakultätsrat für eine Dauer von drei Jahren; wiederholte Bestellung ist zulässig. ⁵Die Kommission ist beschlussfähig, wenn ihre Mitglieder unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ⁶Bei Wahlen und sonstigen Entscheidungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren, Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses, Niederschrift

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 ASPO voraus, dass die in Nr. 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 ¹Das Eignungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. ²Zunächst findet eine Vorauswahl statt, in der aufgrund der eingereichten Unterlagen geprüft wird, ob

1. wegen besonderer Qualifikation des Bewerbers bzw. der Bewerberin eine Aufnahme in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ohne ein Auswahlgespräch gerechtfertigt ist,
2. die Aufnahme wegen einer bereits aus den Unterlagen erkennbaren unzureichenden Eignung abzulehnen ist oder

3. aufgrund der nach den Unterlagen nicht abschließend zu beurteilenden Eignung eine Entscheidung aufgrund eines Auswahlgesprächs erfolgen muss.

4.3 ¹Bewerber bzw. Bewerberinnen, deren Eignung bzw. Nichteignung gemäß Nr. 4.2 auf Grund der eingereichten Unterlagen noch nicht abschließend festgestellt werden konnte, werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt gegeben. ⁴Die Dauer des Gesprächs beträgt ca. 15 Minuten. ⁵Das Gespräch soll weiteren Aufschluss über das Vorhandensein von Motivation und Eignung des Bewerbers bzw. der Bewerberin geben und zeigen, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin den Anforderungen des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik im Sinne der zu 1. genannten Kriterien genügt. ⁶Das Gespräch wird von zwei von der Eignungskommission benannten Gutachtern bzw. Gutachterinnen mit dem einzelnen Bewerber bzw. der einzelnen Bewerberin geführt. ⁷Gutachter bzw. Gutachterinnen können sowohl die Mitglieder der Eignungskommission selbst als auch die Hochschullehrer bzw. -lehrerinnen sein, die im Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Abschluss Master of Science Lehrveranstaltungen abhalten. ⁸Mindestens ein Gutachter bzw. eine Gutachterin muss Mitglied der Eignungskommission sein. ⁹Die Urteile der Gutachter bzw. Gutachterinnen lauten "geeignet" oder "nicht geeignet". ¹⁰Das Eignungsverfahren ist nur dann bestanden, wenn die Urteile beider Gutachter bzw. Gutachterinnen "geeignet" lauten.

4.4 Über den Ablauf des jeweiligen Auswahlgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Gutachter bzw. Gutachterinnen, die Namen des Bewerbers bzw. der Bewerberin, die wesentlichen Inhalte des Gesprächs, die Beurteilung der Gutachter bzw. Gutachterinnen sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen.

4.5 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens gemäß 4.2 bzw. 4.3 wird dem Bewerber bzw. der Bewerberin schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Eignung von dem Bewerber bzw. der Bewerberin bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Satz 9:

Ein an der Universität Würzburg bestandenes Eignungsverfahren berechtigt zur Aufnahme des Master-Studiengangs Wirtschaftsinformatik in einem der beiden auf das Eignungsverfahren folgenden Semestern.

Satz 11:

Bewerber bzw. Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die aus einem Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik von einer anderen Hochschule an die Universität Würzburg wechseln möchten, haben kein Eignungsverfahren an dieser zu durchlaufen. Die Anerkennung von extern erworbenen Leistungsnachweisen erfolgt auf Antrag durch den Prüfungsausschuss. Bei allen Bewerbern bzw. Bewerberinnen eines höheren Fachsemesters, die aus einem anderen Master-Studiengang von einer anderen Hochschule an die Universität Würzburg wechseln möchten, ist zunächst durch den Prüfungsausschuss die Gleichwertigkeit des Master-Studiengangs zu prüfen. Im Falle der fehlenden Gleichwertigkeit kann der Prüfungsausschuss das Ablegen schriftlicher oder mündlicher Zusatzprüfungen verlangen und deren Umfang und Ausgestaltung festsetzen. Sofern der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Studium zugelassen wird, erfolgt die Anerkennung von extern erworbenen Leistungsnachweisen auf Antrag durch den Prüfungsausschuss.

Abs. 4: ununterbrochener Übergang vom Bachelor- ins Master-Studium

Satz 1:

Eine aufschiebend bedingte Zulassung zum Master-Studium hinsichtlich eines Immatrikulations-Antrages kann ausgesprochen werden, sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 2,0 oder besser erbracht wurden. Sofern im Bachelor-Studium zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits mindestens 150 ECTS-Punkte mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 3,0 oder besser, aber schlechter als 2,0 erbracht wurden, ist zudem bereits für die aufschiebend bedingte Zulassung ein Eignungsfeststellungsverfahren gem. § 4 Abs. 1 Satz 7 erfolgreich zu durchlaufen. Im Rahmen der zu erbringenden ECTS-Punkte müssen zudem jeweils mindestens 50 ECTS-Punkte in fachlich einschlägigen Modulen nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen zu § 4 Abs. 1 ASPO absolviert worden sein.

Zu § 5 ASPO: Studienbeginn

Das Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

Zu § 6 ASPO: Studiendauer, Fächerkombination, Gliederung des Studiums

Abs. 3: Anzahl und Beschreibung der Module bzw. Teilmodule

Sätze 4 und 5:

Im Pflichtbereich sind 5 Module mit 5 ECTS-Punkten und 1 Modul mit 10 ECTS-Punkten zu absolvieren. Jedes Teilm modul besteht hier in der Regel aus den Lehrveranstaltungen Vorlesung und Übung. Zusätzlich müssen 10 ECTS-Punkte in einem Praktikum und 5 ECTS-Punkte in einem Seminar erworben werden. Insgesamt müssen 50 ECTS-Punkte im Pflichtbereich erworben werden.

Im Wahlpflichtbereich sind Module im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu absolvieren. Soweit diese Module bzw. Teilmodule von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angeboten werden, handelt es sich um Module bzw. Teilmodule im Umfang von je 5 ECTS-Punkten. Diese Module haben in der Regel dieselbe Struktur wie im Pflichtbereich. Soweit diese Module von anderen Fakultäten angeboten werden, gelten die Modalitäten, die in den Modulbeschreibungen und den beteiligten Prüfungsausschüssen einvernehmlich festgelegt werden. Die im Wahlpflichtbereich zu absolvierenden Module können maximal im Umfang von 20 ECTS-Punkten an anderen Fakultäten erbracht werden. Von der vorstehenden Regelung sind Module aus der Informatik ausgenommen.

Dem Modul der Master-Thesis sind 30 ECTS-Punkte zugeordnet.

Einzelheiten sind jeweils den Modul- bzw. Teilm modulbezeichnungen zu entnehmen

Abs. 6: Kombinationen von Studienfächern für das Master-Studium

Satz 2:

Der Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein Ein-Fach-Studiengang mit 120 ECTS-Punkten. Diese gliedern sich wie folgt in den Pflicht-, den Wahlpflichtbereich sowie die Abschlussarbeit (Thesis):

1. FS	Vertiefungs- phase	Pflichtbereich 50 ECTS	Wahlpflichtbereich 40 ECTS
2. FS			
3. FS	Forschungs- phase	Abschlussarbeit 30 ECTS	
4. FS			

Abs. 7: Zuordnung zu den einzelnen Bereichen, Studienfachbeschreibung, Schlüsselqualifikationspool

Satz 1:

Folgende Module sind dem Pflichtbereich zugeordnet (im Interesse eines geordneten Studienverlaufs wird dringend empfohlen, die Module jeweils im in der folgenden Liste aufgeführten Semester zu absolvieren; die Reihenfolge der Module der ersten beiden Semester richtet sich dabei danach, ob das Studium in einem Winter- oder Sommersemester begonnen wird):

Erstes Semester (Studienbeginn Wintersemester) / Zweites Semester (Studienbeginn Sommersemester):

- Informationssysteme
- Logistische Aufgaben und Prozesse
- Intelligente Systeme (Teil 1)
- Geschäftsprozesse im Unternehmen

Zweites Semester (Studienbeginn Wintersemester) / Erstes Semester (Studienbeginn Sommersemester):

- Informationsverarbeitung in Unternehmen
- Logistische Methoden und Anwendungen
- Intelligente Systeme (Teil 2)

Drittes Semester:

- Seminar für Wirtschaftsinformatiker
- Praktikum für Wirtschaftsinformatiker

Abs. 8: Festlegung von Schwerpunkten

Dem Pflicht- sowie dem Wahlpflichtbereich sind folgende von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Modulbereiche zugeordnet:

- Modulbereich „Wirtschaftswissenschaft“
- Modulbereich „Wirtschaftsinformatik“

sowie aus dem Angebot der Fakultät für Mathematik und Informatik:

- Modulbereich „Informatik“

Zudem sind dem Wahlpflichtbereich ausgewählte Module zugeordnet, die von anderen Fakultäten angeboten werden; diese sind zusammengefasst im

- Modulbereich „Andere Fakultäten“.

Die im Wahlpflichtbereich regelmäßig angebotenen Module sind in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen spezifiziert.

Abs. 9: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan ergibt sich zum einen aus den Pflichtveranstaltungen, die einzelnen Semestern zugeordnet sind. Zum anderen können die Freiräume im ersten bis dritten Semester für Module aus dem Wahlpflichtbereich genutzt werden. Die 30 ECTS-Punkte der Abschlussarbeit (Master-Thesis) sollten im Regelfall im letzten Semester erworben werden.

Zu § 7 ASPO: Lehrformen

Abs. 1: Mögliche Lehrformen, Unterrichtssprache

Satz 4:

Die Lehrformen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten, in Absprache mit dem Dozenten bzw. der Dozentin alternativ auch in englischer Sprache.

Abs. 4: Begrenzte Aufnahmekapazität von Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs

Sätze 1 bis 3

Für den Fall, dass die Anzahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Anzahl der - in den Teilmodulbeschreibungen ausgewiesen zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, erfolgt die Verteilung der Teilnahmeplätze für von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotene Lehrveranstaltungen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen nach folgender Maßgabe:

Die Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen erfolgt vorrangig nach dem Studienfortschritt. Hierzu erstellt der bzw. die jeweilige Modulverantwortliche eine Rangliste der Bewerber bzw. Be-

werberinnen nach der Anzahl der jeweiligen Fachsemester. In Zweifelsfällen entscheidet das Los. Anschließend werden 80 % der Teilnahmeplätze (gerundet) anhand der Rangliste vergeben.

Die verbleibenden (rund) 20 % der Teilnahmeplätze werden durch das Los an Bewerber und Bewerberinnen vergeben, die zunächst keine Berücksichtigung finden konnten.

Die Vergabe der Plätze erfolgt bis spätestens eine Woche nach Beginn des jeweiligen Vorlesungszeitraumes.

Sofern innerhalb eines Teilmoduls mehrere Lehrveranstaltungen eine beschränkte Aufnahmekapazität haben, ist diese für die Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls einheitlich bestimmt. In diesem Fall wird für sämtliche betroffenen Lehrveranstaltungen eines Teilmoduls ein einheitliches Verfahren durchgeführt.

Zu § 8 ASPO: Umfang der Prüfungen, Fristen

Abs. 3: erfolgreicher Abschluss des Master-Studiums, Festlegung der ECTS-Punkte für die Module bzw. Teilmodule in den einzelnen Bereichen

Sätze 2 und 3:

Diese Festlegung wird in den einzelnen Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen vorgenommen.

Zu § 9 ASPO: Prüfungsausschuss

Abs. 2: Besetzung des Prüfungsausschusses

Satz 1:

Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll ein Fachvertreter bzw. eine Fachvertreterin der Wirtschaftsinformatik und der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin ein Mitglied der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sein.

Zu § 14 ASPO: Anrechnung von Modulen, Teilmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten

Abs. 3: Anrechnung von Modulen bzw. Teilmodulen aus anderen Studienfächern

Satz 1:

Wechselt ein Studierender bzw. eine Studierende aus einem Diplomstudiengang in Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsmathematik in den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik, so können Studien- und Prüfungsleistungen aus dem jeweiligen Diplomstudiengang, soweit eine fachliche Gleichwertigkeit festgestellt wird, im Rahmen des Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik auch über die in § 14 Abs. 3 ASPO vorgesehene Grenze von zwei Dritteln der Gesamtpunktzahl hinaus anerkannt werden. Eine Thesis ist in jedem Fall im Rahmen des Master-Studienganges zu erstellen.

Abs. 6: ECTS-Punkte-Grenze für die Anrechnung von einem im Ausland absolvierten Fachsemester

Satz 5:

Für den Fall, dass ECTS-Punkte im Ausland erworben worden sind, wird erst ab Überschreiten der Grenze von 20 ECTS-Punkten die Anrechnung eines Fachsemesters vorgenommen. Damit können 1 bis 20 im Ausland erworbene ECTS-Punkte angerechnet werden, ohne dass zugleich ein Fachsemester angerechnet wird.

Zu § 15 ASPO: Bereitstellung des Lehrangebots

Abs. 3: Änderungen der Module bzw. Teilmodule

Satz1:

Änderungen der Module bzw. Teilmodule werden auf Antrag des bzw. der zuständigen Modulverantwortlichen durch Satzung beschlossen. Im Rahmen des zugrunde liegenden Fakultätsratsbeschlusses ist die Stellungnahme des Studiendekans bzw. der Studiendekanin und des bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.

Zu § 17 ASPO: Form der Prüfungsleistungen

Abs. 2: Regelung der Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Sätze 1 und 2:

Sofern sich die von der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angebotenen Teilmodulprüfungen auf die Inhalte von Vorlesungen beziehen, findet die Prüfung grundsätzlich als Klausur statt. Abweichend hiervon sind nach Maßgabe der jeweiligen Teilmodulbeschreibung auch andere Prüfungsformen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 ASPO möglich. Die dem wirtschaftswissenschaftlichen Modulbereich zugeordneten Klausuren haben in der Regel einen zeitlichen Umfang von 60 Minuten pro 5 ECTS. Abweichend hiervon kann der zeitliche Umfang von Klausuren von dem bzw. der Modulverantwortlichen in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen festgelegt werden. Dies gilt insbesondere für Klausuren anderer Fakultäten.

Die Form und der Umfang der Prüfung werden jeweils in den Teilmodulbeschreibungen dokumentiert.

Zu § 18 ASPO: Mündliche Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Abs. 2: Regelung der Zahl der Prüflinge

Mündliche Prüfungen erfolgen grundsätzlich in der Form der Einzelprüfung. Sofern Gruppenprüfungen abgehalten werden, ist dies zusammen mit der maximalen Zahl der Prüflinge in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen vermerkt.

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der mündlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 19 ASPO: Schriftliche Modul- bzw. Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Regelung der Prüfungsdauer

Die Festlegung der Dauer der schriftlichen Prüfung erfolgt unbeschadet der Fachspezifischen Bestimmungen zu § 17 Abs. 2 in den Teilmodulbeschreibungen.

Zu § 21 ASPO: Abschlussarbeit: Bachelor- / Master-Arbeit

Abs. 4: Zuteilung des Themas der Abschlussarbeit

Sätze 1 und 2:

Das Thema der Abschlussarbeit kann erst in dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, in welchem der Prüfling im Rahmen des Master-Studienganges Wirtschaftsinformatik insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat; hierbei müssen mindestens 40 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich sowie mindestens 20 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich erworben worden sein.

Abs. 7: Abgabeform der Abschlussarbeit

Satz 1:

Die Abschlussarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auf einem elektronischen Speichermedium in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form, Format und Übertragungsart fristgemäß im Prüfungsamt abzugeben; diese Festlegungen des Prüfungsausschusses werden dem Prüfling bei der Anmeldung der Abschlussarbeit bekannt gegeben.² Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss eine abweichende Regelung von den Festlegungen des Satzes 1 zulassen.

Abs.10: Sprache der Abschlussarbeit

Mit Zustimmung des Betreuers bzw. der Betreuerin und des Prüfungsausschusses kann eine Master-Arbeit (Thesis) auch in englischer Sprache angefertigt werden.

Zu § 22 ASPO: Abschlusskolloquium

Abs. 1: Notwendigkeit eines Abschlusskolloquiums

Ein Abschlusskolloquium findet nicht statt.

Zu § 23 ASPO: Organisation von Prüfungen

Abs. 1: Prüfungszeitraum

Prüfungen zu Veranstaltungen eines Semesters finden in der Regel kurz vor oder nach Ende des Vorlesungszeitraums statt, in dem die entsprechende Veranstaltung angeboten wird. Werden für ein Teilmodul in jedem Semester Prüfungen, aber nicht in jedem Semester Veranstaltungen angeboten, so liegt der Prüfungszeitraum in Semestern, in denen Veranstaltungen des Teilmoduls nicht angeboten werden, in der Regel kurz vor oder nach Beginn des Vorlesungszeitraums des Semesters. Die Modulverantwortlichen können in den Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen abweichende Prüfungszeiträume festlegen, insbesondere können Teilleistungen bereits im Laufe des Vorlesungszeitraumes vorgesehen werden.

Zu § 24 ASPO: Voraussetzungen für die erfolgreiche Anmeldung zu Prüfungen

Abs. 1: Weitere Anmeldevoraussetzungen

Satz 2:

Die in den Teilmodulbeschreibungen enthaltenen Voraussetzungen für die Teilnahme an bestimmten Teilmodulprüfungen sind bindend.

Zu § 25 ASPO: Durchführung von Teilmodulprüfungen

Abs. 3: Verschlüsselung der Namen

Satz 1:

Für die Korrektur der Klausuren sind alle Namen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu verschlüsseln.

Zu § 31 ASPO: Bestehen von Prüfungen

Abs. 4: Bestehen der Master-Prüfung

Die Master-Prüfung ist bestanden, sofern Teilmodulprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Punkten bestanden wurden.

Dabei sind

- 50 ECTS-Punkte aus dem Pflichtbereich erfolgreich zu absolvieren, zudem mindestens
- 40 ECTS-Punkte aus dem Wahlpflichtbereich (davon höchstens 20 ECTS-Punkte aus dem Modulbereich „Andere Fakultäten“) sowie die
- Abschlussarbeit (Thesis) mit 30 ECTS-Punkten.

Hinsichtlich der Einzelheiten zur Gliederung des Studiums wird auf die Fachspezifischen Bestimmungen zu § 6, die Studienfachbeschreibung sowie die entsprechenden Modul- bzw. Teilmodulbeschreibungen verwiesen. Jede Leistung ist erfolgreich absolviert, wenn sie mit „ausreichend“ oder besser bzw. mit „bestanden“ bewertet wird.

Zu § 35 ASPO: Zeugnisse, Bachelor-/ Master-Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

Abs. 2: Bachelor- / Master-Urkunde

Satz 6:

Der Fakultätsrat legt zu Beginn jedes Semesters einen einheitlichen Termin für die Übergabe der Master-Urkunden, die in diesem Semester ausgestellt werden, fest.

Abs. 3: Zeugnis und Zeugnisergänzung

Satz 4:

Das Zeugnis enthält zusätzlich die Inhalte der Abschrift der Studierendendaten (Transcript of Records), weist also alle Module mit den erreichten Noten in deutscher Sprache aus. Ein gesonder-tes Transcript of Records wird nicht erstellt. Außerdem weist das Zeugnis dieselben Informationen in englischer Sprache aus.

Anlagen:

Anlage 1: Studienfachbeschreibung

Anlage 2: Modul- und Teilmodulbeschreibungen (Modulhandbuch)

§ 2 Inkrafttreten

Diese fachspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2007 in Kraft.